

Corporate Governance Bericht 2026

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Verfasser: Bernd Noggler

Datum: 10. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Verankerung der Leitlinien.....	2
2.	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	2
2.1.	Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken	2
2.2.	Haftpflichtversicherung für Geschäftsführung und Überwachungsorgan	2
3.	Geschäftsleitung.....	2
3.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten	2
3.2.	Zusammensetzung der Geschäftsleitung	2
4.	Leitende Angestellte.....	3
5.	Überwachungsorgan	3
6.	Compliance	4
7.	Interne Revision.....	4
8.	Rechnungswesen und Abschlussprüfung.....	4
9.	Bericht zur Cybersicherheit und NIS.....	4

1. Verankerung der Leitlinien

Die Tiroler Landesregierung hat die Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol am 02.04.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und ersucht im Schreiben vom 24.04.2019 (FIN-1/470/460-2019) die Landesvertreter*innen in den Organen der Beteiligungsunternehmen des Landes, im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten auf die Umsetzung der Leitlinien hinzuwirken.

Die 23. Generalversammlung der Leitstelle Tirol hat am 17. Dezember 2019 beschlossen, dass die Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen hat, welche die Umsetzung und Integration der *„Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“* betreffen.

2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

2.1. Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken

Es wird darauf Bedacht genommen, dass die Grundsätze der Vertraulichkeit eingehalten werden, Auskunftspersonen sind zum Datenschutz und zur Geheimhaltung verpflichtet.

2.2. Haftpflichtversicherung für Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Von der Leitstelle Tirol gGmbH wurde eine D&O Versicherung abgeschlossen.

3. Geschäftsleitung

3.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Festgelegt in der *„Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Leitstelle Tirol GmbH“*, beschlossen in der 41. Aufsichtsratssitzung der Leitstelle Tirol am 17.04.2015.

3.2. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung obliegt Hr. Mag. Bernd Noggler, der nach Beschluss in der 33. Generalversammlung am 18.12.2024 mit 17.04.2025 wiederbestellt wurde (Dienstzuteilung).

Die Geschäftsführung wird in ihrer Tätigkeit von zwei Prokuristen unterstützt (Fr. Dipl. Kffr. Alexandra Querl und Hr. Gerhard Stauder). Das Dokument *„Zeichnungsberechtigungen“* organisiert und regelt im Sinne des „Vier-Augen-Prinzip“ die Bereiche gesellschaftsrechtliche Handlungen, Handlungen im Zusammenhang mit Personal, kaufmännische Prozesse sowie diverse Prozesse.

Zu den wichtigen Unternehmensbereichen (Geschäftsführung, Einsatzbetrieb, Verwaltung, IT-Technik, Prozess und Projekt sowie Ausbildung und Qualität) sind Stabsstellen eingerichtet. Wöchentlich findet eine Koordinationssitzung mit allen Verantwortlichen der o.g. Bereiche statt.

Es sind interne Regelungen zur Organisation des Unternehmens, wie z.B. Organigramm, IT-Richtlinien, Betriebsvereinbarungen (u.a. Arbeitszeitordnung, Zeiterfassung) usw. eingerichtet.

4. Leitende Angestellte

Stellenbesetzungen für diese Positionen erfolgen mittels internen Bewerbungsprozessen, teilweise unter Hinzuziehung externer Personalberatung sowie Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

5. Überwachungsorgan

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Leitstelle Tirol gGmbH verfügt die Leitstelle Tirol mit dem Aufsichtsrat über ein Überwachungsorgan.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Tätigkeiten/Organisation des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag der Leitstelle Tirol gGmbH und in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Leitstelle Tirol gGmbH festgelegt.

Die folgende Aufstellung der Aufsichtsräte erfolgt zum Stichtag 01.07.2026. Die Neubestellung der Aufsichtsräte für die Leitstelle Tirol erfolgte für drei Jahre am 20.12.2023 in der 31. Generalversammlung des Gesellschafters der Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH.

Herr Mag. Michael Fankhauser hat sein Mandat als Aufsichtsrat zurückgelegt, weshalb per Regierungsbeschluss vom 17.03.2026 (Geschäftszahl: FIN-7/794/236-2026), Umlaufbeschluss Generalversammlung (Nr. 01-2026) vom 23.03.2026 Herr Thomas Geiler, MSc für die restliche Funktionsperiode als Mitglied des Aufsichtsrates vorgeschlagen und am 24.04.2026 gewählt wurde (86. AR-Sitzung).

Kapitalvertreter Land Tirol	Ing. René Staudacher (Vorsitzender) Mag. ^a Katharina Rumpf Thomas Geiler, MSc Mag. Manfred Tschopfer
Betriebsrat Leitstelle Tirol gGmbH	Lukas Leitner und Manuel Weber

In der 25. Generalversammlung des Gesellschafters der Leitstelle Tirol gGmbH wurde beschlossen, dass Vergütung des Aufsichtsrates anhand die Vergütungsrichtlinie für Aufsichtsräte im Land Tirol für mittelgroße Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2021 zur Anwendung kommt. Eine Anpassung hinsichtlich Vergütung wurde in der 32. Generalversammlung beschlossen.

Generalversammlung

Das Überwachungsorgan sowie die Geschäftsführung der Leitstelle Tirol gGmbH berichten mindestens zweimal im Kalenderjahr der Generalversammlung, sprich dem Eigentümervertreter.

Eigentümervertreter Land Tirol	LR ⁱⁿ Astrid Mair	seit 25.10.2022
--------------------------------	------------------------------	-----------------

Die Tätigkeiten/Organisation der Generalversammlung sind im Gesellschaftsvertrag der Leitstelle Tirol gGmbH und in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Leitstelle Tirol gGmbH festgelegt.

6. Compliance

Die Leitstelle Tirol veröffentlicht auf leitstelle.tirol den Jahresabschluss (seit 2019) sowie einen Corporate Governance Bericht (seit 2020).

Die Leitstelle Tirol gGmbH unterstützt spendenmäßig keine politische Partei und/oder wahlwerbende Gruppierungen bzw. Persönlichkeiten.

Das Entlohnungssystem der Leitstelle Tirol gGmbH orientiert sich grundsätzlich an branchenüblichen Arbeitsentgelten als auch am Entlohnungssystem der Landesverwaltung (Zuschüsse, Gebühren sowie Lohnanpassungen).

Sollten Interessenskonflikte festgestellt werden, wird seitens Leitstelle Tirol umgehend das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat), ggf. auch umgehend die Generalversammlung informiert und eingebunden.

7. Interne Revision

Die Revisionstätigkeit wird intern oder extern durchgeführt. Die jährlichen Revisionsthemen werden vom AR festgelegt, über das Ergebnis der Prüfung wird der Aufsichtsrat mittels Berichts schriftlich informiert.

8. Rechnungswesen und Abschlussprüfung

Im Zuge der Wirtschaftsprüfung wird die Buchhaltung und Bilanzierung einmal jährlich extern überprüft (Jahresabschlussprüfung).

Jahresabschluss und Lagebericht werden von der Generalversammlung nach Vorlage im Aufsichtsrat genehmigt.

Gemäß den Vorgaben wird die Jahresabschlussprüfung nach spätestens sieben Jahren neu vergeben.

9. Bericht zur Cybersicherheit und NIS

Die Leitstelle Tirol wurde gem. § 16 Abs 4 Z 1 per BKA-Bescheid vom 06.04.2021 als Betreiber wesentlicher Dienste (BwD) identifiziert. BwD haben gem. § 17 Abs 3 NISG die Umsetzung der NIS relevanten Sicherheitsvorkehrungen durch die Prüfung einer qualifizierten Stelle nachzuweisen.

Die Leitstelle Tirol bereitet sich derzeit auf die neue NIS-2-Richtlinie vor, das NISG 2026 tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Bis Ende 2026 soll das Leitstelle Tirol Projekt «LT-Cyberkonzept 2024» umgesetzt sein.

Auch 2026 wird ein Pentest durchgeführt, zudem werden interne Mitarbeiter:innen Awareness Schulungen durchgeführt.

Die Geschäftsführung der Leitstelle Tirol gGmbH sowie das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) der Leitstelle Tirol gGmbH bestätigen hiermit, dass der Corporate Governance Bericht 2026 den am 18.06.2024 aktualisierten Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol entspricht.

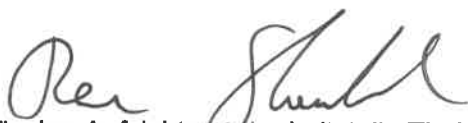
Innsbruck, am 10. Juli 2026

Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH
Hunoldstraße 17a
A-6020 Innsbruck

Tel: +43 512 3313
Fax: +43 512 3313 1000
Mail: office@leitstelle.tirol
Web: www.leitstelle.tirol




Für die Geschäftsführung der Leitstelle Tirol gGmbH
(GF Mag. B. Nogger)



Für den Aufsichtsrat der Leitstelle Tirol gGmbH
(Vorsitzender Ing. René Staudacher)



MOORE SKP

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

 Bilanz zum 31. Dezember 2025

 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

 Anhang

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH,
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH,
Innsbruck,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20.02.2025 der Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH, Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr David Huber, BA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH,
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zu-

sammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Innsbruck, am 30. Juni 2026

MOORE SKP
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



ppa. David Huber, BA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

 Bilanz zum 31. Dezember 2025

 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
 zum 31. Dezember 2025

 Anhang

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.094.360,00	16,64	2.105.638,00	15,82
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	454.504,00	3,61	491.881,00	3,70
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.675.193,00	13,31	1.453.108,00	10,92
	2.129.697,00	16,92	1.944.989,00	14,61
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	50.104,32	0,40	49.454,03	0,37
Summe Anlagevermögen	4.274.161,32	33,96	4.100.081,03	30,81
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	17.689,93	0,14	16.536,12	0,12
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	423.480,86	3,36	349.849,17	2,63
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4.996.788,93	39,70	5.457.130,02	41,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20.743,20	0,16	20.633,79	0,16
	5.441.012,99	43,23	5.827.612,98	43,79
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	2.559.630,85	20,34	3.071.347,35	23,08
Summe Umlaufvermögen	8.018.333,77	63,71	8.915.496,45	66,99
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	293.652,49	2,33	292.951,30	2,20
	12.586.147,58	100,00	13.308.528,78	100,00

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
A. Eigenkapital				
I. Nennkapital (Stammkapital)	36.000,00	0,29	36.000,00	0,27
- davon Nennkapital eingezahlt Euro 36.000,00 (Euro 36.000,00)				
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene Kapitalrücklage	2.298.907,62	18,27	2.765.001,08	20,78
III. Bilanzgewinn	3.890.644,89	30,91	3.664.952,64	27,54
- davon Gewinnvortrag Euro 3.664.952,64 (Euro 3.916.122,54)				
Summe Eigenkapital	6.225.552,51	49,46	6.465.953,72	48,59
B. Investitionszuschüsse	4.021.874,00	31,95	4.562.182,08	34,28
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	133.455,67	1,06	228.704,69	1,72
2. sonstige Rückstellungen	1.114.684,99	8,86	1.188.607,50	8,93
	1.248.140,66	9,92	1.417.312,19	10,65
D. Verbindlichkeiten				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.090.580,41 (Euro 863.080,79)				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	1.100,23	0,01	2.185,79	0,02
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.100,23 (Euro 2.185,79)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	391.618,92	3,11	172.465,55	1,30
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 391.618,92 (Euro 172.465,55)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	120.641,17	0,96	235.196,33	1,77
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 120.641,17 (Euro 235.196,33)				
4. sonstige Verbindlichkeiten	577.220,09	4,59	453.233,12	3,41
Übertrag	1.090.580,41 11.495.567,17		863.080,79 12.445.447,99	

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
Übertrag	11.495.567,17 1.090.580,41		12.445.447,99 863.080,79	
- davon aus Steuern Euro 231.755,38 (Euro 220.860,52)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 243.641,43 (Euro 230.149,52)				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 577.220,09 (Euro 453.233,12)				
	<u>1.090.580,41</u>	8,66	<u>863.080,79</u>	6,49
	<u>12.586.147,58</u>	100,00	<u>13.308.528,78</u>	100,00

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
1. Umsatzerlöse	9.913.328,29	100,00	9.428.290,02	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	229,16	0,00	687,49	0,01
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	73.813,63	0,74	887,00	0,01
c) übrige	594.841,66	6,00	552.958,47	5,86
	668.884,45	6,75	554.532,96	5,88
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-35.818,64	-0,36	-3.125,85	-0,03
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	-6.263.899,67	-63,19	-5.975.682,05	-63,38
b) soziale Aufwendungen	-1.696.222,91	-17,11	-1.614.134,56	-17,12
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro -100.891,16 (Euro -106.694,26)				
- davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro -1.511.967,69 (Euro -1.444.381,13)				
	-7.960.122,58	-80,30	-7.589.816,61	-80,50
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-557.661,90	-5,63	-520.421,50	-5,52
Übertrag	2.028.609,62		1.869.459,02	

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
Übertrag	2.028.609,62		1.869.459,02	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.316.648,06	-23,37	-2.396.321,84	-25,42
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen Euro -7.760,20 (Euro -7.367,10)				
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	-288.038,44	-2,91	-526.862,82	-5,59
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	47.637,23	0,48	59.447,29	0,63
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	1.322,31	0,01
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	-0,24	0,00
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10	47.637,23	0,48	60.769,36	0,64
12. Ergebnis vor Steuern	-240.401,21	-2,43	-466.093,46	-4,94
13. Ergebnis nach Steuern	-240.401,21	-2,43	-466.093,46	-4,94
14. Jahresfehlbetrag	-240.401,21	-2,43	-466.093,46	-4,94
15. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen	466.093,46	4,70	214.923,56	2,28
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.664.952,64	36,97	3.916.122,54	41,54
17. Bilanzgewinn	3.890.644,89	39,25	3.664.952,64	38,87

A N H A N G

ANHANG gem. § 236 - 242 UGB

für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

1.1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
1.1.1	Anlagevermögen	3
1.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3
1.1.1.2	Finanzanlagen	4
1.1.2	Umlaufvermögen	4
1.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4
1.1.3	Passiva	5
1.1.3.1	Rückstellungen	5
1.1.3.2	Verbindlichkeiten	5
1.2	Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungspositionen in Euro	5
1.3	Erläuterungen zur Bilanz	6
1.3.1	Anlagevermögen	6
1.3.2	Umlaufvermögen	6
1.3.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
1.3.3	Rechnungsabgrenzungsposten	6
1.3.4	Passiva	7
1.3.4.1	Kapitalrücklagen	7
1.3.4.2	Investitionszuschüsse	7
1.3.4.3	Rückstellungen	7
1.3.4.4	Verbindlichkeiten	7
1.3.5	Angaben zu Finanzinstrumenten	8
1.3.6	Haftungsverhältnisse	8
1.4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach dem GKV	9
1.4.1	Personalaufwand	8
1.4.2	Steuern vom Einkommen und Ertrag	8
1.4.3	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	8
1.5	Sonstige Angaben	8
1.5.1	Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer	8
1.5.1.1	Personalstand	8
1.5.1.2	Organe der Gesellschaft	8
1.5.2	Aufwendungen für den Abschlussprüfer	10
1.5.3	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	9
1.5.4	Ergebnisverwendung	9
	Anlagenspiegel	11
	Entwicklung der Investitionszuschüsse	12

1.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2025 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB in der geltenden Fassung vorgenommen. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1.1 Anlagevermögen

Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung für Gegenstände des Anlagevermögens wird der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

1.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrunde liegenden Nutzungsvertrag – planmäßig linear abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2025 **planmäßig fortgeführten Abschreibungen** bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände	3-8
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5-40
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10

Geringwertige Vermögensgegenstände iSd § 13 EStG werden aktiviert und im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.1.2 Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Im Jahr 2025 wurden Abschreibungen iHv EUR 0,00 (Vj: EUR --,--) auf den Kurswert unter Beachtung der Anschaffungskosten-Obergrenze vorgenommen.

1.1.2 Umlaufvermögen

1.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Für zweifelhafte Forderungen werden Wertberichtigungen gebildet; uneinbringliche Forderungen wurden ausgebucht.

1.1.3 Passiva

1.1.3.1 Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des Pensionsantrittsalters nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,06 %, was dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz mit 15-jähriger Duration der Deutschen Bundesbank entspricht, (Vj: 1,90 %) ohne Fluktuationsabschlag berechnet. Zu erwartende Gehaltssteigerungen zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages wurden mit einem jährlichen Steigerungssatz von 3,50 % (Vj: 3,5 %) berücksichtigt.

Die **Rückstellung für Dienstjubiläen** wurde nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,06% (Vj: 1,90%), was dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz mit 15-jähriger Duration der Deutschen Bundesbank entspricht und einem Fluktuationsabschlag von 15% (Vj: 15%) berechnet.

Zu erwartende Gehaltssteigerungen zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages wurden mit einem jährlichen Steigerungssatz von 3,50 % (Vj: 3,5%) berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten mit dem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

1.1.3.2 Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen liegen, werden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

1.2 Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungspositionen in Euro

Liegen Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung vor, werden diese mit dem Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

1.3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich (siehe Anhang-Anlage).

1.3.2 Umlaufvermögen

1.3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nachstehend werden die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wie folgt gegliedert:

	Restlaufzeit		Bilanzwert	Vorjahreswert
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	EUR	< ein Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	423.480,86	0,00	423.480,86	349.849,17
Forderungen gegen Gesellschafter	4.996.788,93	0,00	4.996.788,93	5.457.130,02
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20.743,20	0,00	20.743,20	20.633,79
	5.441.012,99	0,00	5.441.012,99	5.827.612,98

Die Forderungen haben zur Gänze eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Es bestehen keine wechselseitig verbrieften Forderungen.

Bei den Forderungen gegenüber Gesellschaftern handelt es sich um zugesagte, aber noch nicht geleistete Betriebsmittelzuschüsse für das Jahr 2025 EUR 0,00 sowie die Forderung ggü. dem Amt der Tiroler Landesregierung EUR 270.346,43 und noch offenen Betriebsmittelzuschüssen aus Vorjahren EUR 4.726.442,50. Die Forderungen sind werthaltig und können nach Bedarf bei der Gesellschafterin angefordert werden.

Im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von EUR 20.416,40 (Vj EUR 20.416,40) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden und von wesentlichem Umfang sind.

1.3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

In der aktiven Rechnungsabgrenzung sind im Wesentlichen Vorauszahlungen für Wartungsverträge und für die Implementierung von Software enthalten.

1.3.4 Passiva

1.3.4.1 Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 2.298.907,62 resultiert aus Gesellschafter-zuschüssen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -466.093,46 vermindert.

1.3.4.2 Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 4.021.874,00 nach den einzelnen Posten wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

1.3.4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen wurden unter Pkt. 1.1.3.1. des Anhanges erläutert.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Vorsorgen für Beratungsleistungen in Höhe von EUR 36.000,00 (Vorjahr: EUR 35.000), für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von EUR 538.229,83 (Vorjahr: EUR 517.694,16), für Dienstnehmer-Jubiläen in Höhe von EUR 276.750,95 (Vorjahr: EUR 275.098,39), für Zeitguthaben in Höhe von EUR 106.606,24 (Vorjahr: EUR 98.574,00), und für sonstige Aufwendungen von EUR 157.097,97 (Vorjahr: EUR 262.240,95). Gesamtbetrag der Rückstellungen 2025 EUR 1.114.684,99 (Vorjahr: EUR 1.188.607,50).

1.3.4.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, liegen nicht vor.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentlichen Beträge enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Finanzamt USt-Zahllast (lt. Aufgliederung Erläuterungsbericht)	123.966,18
USt noch nicht geschuldet (siehe Erläuterungsbericht Forderung aus L+L)	0,00
Lohnabgaben Finanzamt (L, DB 12/2025)	107.789,20
Sozialversicherung 12/2025 (DG, DN & BV Beiträge)	243.641,43
Gewerkschaftsbeiträge 12/2025	122,40
<u>Verrechnungskonto Löhne & Gehälter 12/2025</u>	<u>101.700,88</u>
Gesamt	577.220,09

1.3.5 Angaben zu Finanzinstrumenten

Die Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

1.3.6 Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag liegen keine bekannten Eventualverbindlichkeiten vor, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind.

1.4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach dem GKV

1.4.1 Personalaufwand

Die Aufgliederung des Personalaufwandes ist aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Im Posten Aufwand für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen sind Aufwendungen aus der Dotierung der Abfertigungsrückstellung iHv EUR -95.249,02 (Vorjahr: EUR 20.233,49) enthalten. Im Geschäftsjahr wurden EUR 104.420,82 (Vorjahr: EUR 0,00) an Abfertigungszahlungen geleistet.

1.4.2 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Im Geschäftsjahr wurde das Ergebnis vor Steuern durch Steuern in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) belastet.

1.4.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

a) für das folgende Geschäftsjahr:

Miete Bürogebäude	€ 71.286,84 (Vj: 70.509,00)
Miete Photovoltaik-Anlage	€ 1.097,76 (Vj: 1.134,00)
Miete Amraser Straße	€ 24.504,48 (Vj: 23.087,00)

b) für die folgenden 5 Geschäftsjahre:

Gesamtbetrag der Verpflichtungen ca. bei 5 % Indexanp. (Vj: 5,0 %) EUR 508.667,67 (Vj: EUR 497.332,50).

1.5 Sonstige Angaben

1.5.1 Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

1.5.1.1 Personalstand

	Durchschnitt 2025	Durchschnitt 2024
Angestellte	100	102
Arbeiter	2	2
	<u>102</u>	<u>104</u>

1.5.1.2 Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2025 ist Herr Mag. Bernd Noggler als alleiniger Geschäftsführer bestellt. Hinsichtlich der Angaben nach § 239 Abs 1 Z 3-4 UGB wird die Befreiungsklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB angewandt.

Im Geschäftsjahr 2025 war folgender Aufsichtsrat bestellt:

Ing. Rene Staudacher	Ar-Vorsitzender seit 20.12.2023
Mag. Michael Fankhauser	AR-Vorsitzender-Stv. seit 20.12.2023
Mag. Manfred Tschopfer	AR-Mitglied seit 2011
Mag. Katharina Rumpf	AR-Mitglied seit 20.12.2023
Manuel Weber	AR-Mitglied (AN-Vertreter ab 01.06.2024)
Lukas Leitner	AR-Mitglied (AN-Vertreter ab 03.11.2022)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Berichtsjahr € 10.560,00 Bezüge.

Kredite, Vorschüsse und Haftungsverhältnisse an Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Gesellschafter wurden weder im Vorjahr noch im Geschäftsjahr 2025 vergeben.

1.5.2 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Aufwendungen für die Abschlussprüfung	14.000,00 € (Vj: 13.500,00)
---------------------------------------	--------------------------------

1.5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor.

1.5.4 Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.890.644,89 auf neue Rechnung vorzutragen.

Innsbruck, 30/06/26


Mag. Bernd Noggler e.h.

Anlagenspiegel zum 31.12.2025

Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH Koordination und Organisation von Notruf-Einsätzen, Innsbruck

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.667.608,91	155.670,44	32.907,24		4.790.372,11	2.561.970,91	166.948,44	32.907,24		2.696.012,11		2.094.360,00	2.105.638,00
2. Geschäfts(Firmen)wert	152.102,55				152.102,55	152.102,55				152.102,55		0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	4.819.711,46	155.670,44	32.907,24		4.942.474,66	2.714.073,46	166.948,44	32.907,24		2.848.114,66		2.094.360,00	2.105.638,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	806.338,30	9.811,44			816.149,74	314.457,30	47.188,44			361.645,74		454.504,00	491.881,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.647.026,54	565.610,02	201.414,05		5.011.222,51	3.193.918,54	343.525,02	201.414,05		3.336.029,51		1.675.193,00	1.453.108,00
Summe Sachanlagen	5.453.364,84	575.421,46	201.414,05		5.827.372,25	3.508.375,84	390.713,46	201.414,05		3.697.675,25		2.129.697,00	1.944.989,00
III. Finanzanlagen													
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	49.454,03	650,29			50.104,32	0,00				0,00		50.104,32	49.454,03
Summe Finanzanlagen	49.454,03	650,29			50.104,32	0,00				0,00		50.104,32	49.454,03
	10.322.530,33	731.742,19	234.321,29		10.819.951,23	6.222.449,30	557.661,90	234.321,29		6.545.789,91		4.274.161,32	4.100.081,03

Entwicklung der Investitionszuschüsse (Kto 94390)
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Konto	Bezeichnung	01.01.2025 Euro	Zuweisung Euro	Umbuchung Euro	Auflösung Euro	31.12.2025 Euro
0120 0	EDV-Programme/Lizenzen	2.105.485,00	155.670,44		166.748,44	2.094.407,00
0180 0	Anz. a.sons.Rechte u. Liz.	0,00				0,00
0180 1	Anz. a. EDV-Prog.u.Liz.	0,00	0,00			0,00
0360 0	Baul. Invest. in fremd. Geb.	491.881,00	9.811,44		47.188,44	454.504,00
0400 0	Geräte,Maschinen, masch. Anlagen	0,00				0,00
0600 0	Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.194,00	1.914,00		43.421,00	152.687,00
0610 0	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	11.449,00	17.663,00		4.620,00	24.492,00
0611 0	Projektkosten LST	0,00				0,00
0620 0	Büromaschinen, EDV-Anlagen	0,00				0,00
0625 0	EDV-Hardware	182.014,00	224.679,66		130.039,66	276.654,00
0630 0	PKW	24,00			24,00	0,00
0660 0	Nachrichtenanlagen/Kommunikation	1.056.719,00	87.297,10		131.071,10	1.012.945,00
0672 0	Ausstatt. Mannschaftsräume	0,00	6.751,73		566,73	6.185,00
0680 0	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	10.973,92		10.973,92	0,00
0750 0	Anlagen in Bau	0,00				0,00
		0,00				0,00
Summe		4.041.766,00	514.761,29	0,00	534.653,29	4.021.874,00
<i>Evidenz Zuschüsse noch nicht getätigte Investitionen</i>		<i>514.761,29</i>			<i>514.761,29</i>	<i>0,00</i>
Summe		4.556.527,29	514.761,29	0,00	1.049.414,58	4.021.874,00
	COVID 19 Investitionsprämie	5.654,79			5.654,79	0,00
Gesamt						4.021.874,00

Lagebericht der Geschäftsleitung der Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2025

1. BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

1.1. Zweck und Aufbau des Unternehmens

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Durchführung der schnellen und effektiven Einleitung von Hilfemaßnahmen in Notfällen, beginnend mit der Notrufe Annahme (122 | 140 | 144) sowie raschen und sicheren Alarmierung der benötigten Hilfsorganisationen, insbesondere der Feuerwehr, Rettung, Flugrettung, Bergrettung, Wasserrettung, Höhlenrettung und Grubenwehr. Darüber hinaus erfolgt auch die operative Tunnelüberwachung am niederrangigen Straßennetz in Tirol sowie die Steuerung verkehrsbeeinflussender Maßnahmen (TÜZ - Tunnelüberwachungszentrale Tirol). Die Aufgabe der Leitstelle Tirol gGmbH besteht also in der Unterstützung von Einsätzen bezogen auf die jeweilige Region und Ortslage mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Leitstelle Tirol bildet damit ein wesentliches Element in der Koordination und Organisation von Einsätzen für die oben genannten Hilfsorganisationen und ist Betreiber eines wesentlichen Dienstes. In der Leitstelle Tirol gGmbH erfolgen zudem die Aufnahme und Disponierung des qualifizierten Krankentransportes (14844) sowie die Gesundheitsberatung 1450 als telefon- und webbasiertes Erstkontakt- und Beratungsservice.

Die Gesellschaft dient nach ihrem Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 15.07.2020 hat die Leitstelle Tirol gGmbH drei Kernaufträge zu erfüllen:

- Der politische Auftrag: Die Leitstelle Tirol ist das Steuerungsinstrument für die zivile Sicherheit im Land Tirol.
- Der betriebliche Auftrag: Die Leitstelle Tirol ist das Alarmierungs-, Informations- und Kommunikationszentrum für alle Blaulichtorganisationen mit Ausnahme der Polizei.
- Der technische Auftrag: Die Leitstelle Tirol stellt hochwertige technische Schnittstellen zum Datenaustausch für Systempartner und alle anderen BOS zur Verfügung.

Die Aufbauorganisation ist in Form von Stabstellen und dem Einsatzbetrieb zur Erbringung der Kernprozesse – Notrufannahme, Disposition, Alarmierung mit Einsatzunterstützung sowie Gesundheitsberatung – ausgestaltet. Im Sinne der betrieblichen Aufgaben stellt sich das Geschäftsjahr 2025 wie folgt dar.

1.2. GESCHÄFTSVERLAUF 2025

Das gesamte Leistungsspektrum der Leitstelle Tirol gGmbH im Jahr 2025 zeigt sich wie folgt aufgeschlüsselt:

Angenommene Anrufe	2025	2024	zu/ab	%
Notruf 122	21.811	21.867	-56	-0,26%
Notruf 140	29.964	28.713	1.251	4,36%
Notruf 144	138.126	139.277	-1.151	-0,83%
Sonstige Notrufe (SOS EU ALP, Tunnel)	1.468	1.058		
Summe Notrufe	191.369	190.915	454	0,24%
Krankentransport 14844	139.569	157.246	-17.677	-11,24%
Gesundheitsberatung 1450	22.145	16.427	5.718	34,81%
Amt 3313, Durchwahlen, BF Vermittlung	84.374	82.154	2.220	2,70%
Summe Nicht-Notrufe	246.088	255.827	-9.739	-3,81%
Summe angenommene Anrufe	437.457	446.742	-9285	-2,08%
Eingehende digitale Meldungen	2025	2024	zu/ab	%
Brandmeldeanlagen	4.222	4.352	-130	-2,99%
DCI Bayern/Salzburg	2.703	2.469	234	9,48%
DEC112	37	25	12	48,00%
EOrdering	69.622	59.800	9.822	16,42%
Feuerwehr-Portal	7.430	7.893	-463	-5,87%
Tunnelwarte	2.547	2.736	-189	-6,91%
RK Tirol	1.110	663	447	67,42%
RUBIK - Rückfall Einsatzleitsystem	47	104		
SOS EU ALP	1.379	958	421	43,95%
TIGAS	233	296	-63	-21,28%
Summe	89.330	79.296	10.034	12,65%

2025 sind in der Leitstelle Tirol in Summe fast **530.000 Notrufe, Anrufe** sowie **digitale Meldungen** eingegangen (ca. 437.000 via Telefon | ca. 90.000 digital). Im Vergleich zu 2024 (ca. 530.000) sind somit keine Änderungen zu verzeichnen.

Mit ca. 191.000 angenommenen Notrufen (122, 140, 144) gab es im Vergleich zum Vorjahr 2024 (191.000) ebenfalls keine Änderungen.

Bei fast 73.000 Notrufen – also etwa 60% aller Notrufe – wurden nach durchschnittlich 20 Sekunden GPS (Positionsdaten) übermittelt und somit der interne Prozess der Erfassung (Abfrage) des Einsatzortes technisch unterstützt (AML-Funktion – Advanced Mobile Location der Mobiltelefone).

Die Gesundheitshotline 1450 war 2025 mit etwa angenommenen 22.000 Anrufen sehr gut ausgelastet, weitere fast 4.000 Gesundheitsberatungen wurden vom Notruf an 1450 übergeben (2024: 16.500 / 2023: 21.000).

Alarmierungen/Aktivitäten	2025	2024		
Rettungsdienst	154.953	151.989	2.964	1,95%
Krankentransport	167.386	171.753	-4.367	-2,54%
Notarzthubschrauber	10.907	10.335	572	5,53%
Feuerwehr	14.281	15.710	-1.429	-9,10%
Bergrettung	2.783	2.651	132	4,98%
Wasserrettung	193	191	2	1,05%
Pistenrettung (Vertragspartner)	213	185	28	15,14%
Grubenwehr	5	7	-2	-28,57%
Höhlenrettung	0	1	-1	-100,00%
Weitergaben	1.358	1.646	-288	-17,50%
Summe BOS	352.079	354.468	-2.389	-0,67%
Gesundheitsberatung 1450	21.573	16.874	4.699	27,85%
Tunnelüberwachung	5.206	5.224	-18	-0,34%
BMA Tests und Wartungen	6.197	5.958	239	4,01%
Negativmeldungen	2.652	3.008	-356	-11,84%
Auskünfte und Vermittlungen	3.253	3.557	-304	-8,55%
Einsatztaktische Buchungen	15.471	14.180	1.291	9,10%
Summe Nicht-BOS	54.352	48.801	5.551	11,37%
Summe Alarmierungen/Aktivitäten	406.431	403.269	3.162	0,78%

Unsere Blaulichtpartner wurden 2025 gut **352.000-mal alarmiert**, somit nahezu gleich oft wie 2024 (2024: 354.500 | 2023: 360.000). 2025 konnte eine Steigerung beim klassischen **Rettungsdienst** um fast 2% auf **155.000** Einsätze verzeichnet werden. Freizeitaktivitäten, mehr Verkehr und steigende Tourismuszahlen und eine älter werdende Bevölkerung (demografische Wandel) sind Ursachen dieser kontinuierlichen Zunahme (2024: 152.000 | 2023: 146.500). Beim **qualifizierten Krankentransport** konnte dagegen ein weiterer deutlicher Rückgang verzeichnet werden (2025: „nur“ **167.000** Transporte | 2024: 172.000 | 2023: 184.000). Neuerungen im Gesamtangebot der ÖGK wie das direkte Abrechnen von z.B. Taxifahrten entlasten und verbessern den qualifizierten Krankentransport bei der Pünktlichkeit von Terminfahrten (v.a. bei Dialyse, Chemo- und Strahlentherapie Transporten).

Fast **11.000-mal** wurden 2025 **Notarzthubschrauber** disponiert (2024: 10.324 | 2023: 10.268). Die **alpine Rettung (Bergrettung)** verzeichnet mit fast 2.800 Einsätzen eine Steigerung um 5% (2024 und 2023: 2.650).

Der Feuerwehrebereich ist naturgemäß - in Abhängigkeit vom Wetter und/oder Großunfällen - starken Schwankungen bei den Einsatzzahlen unterworfen. 2025 war im Vergleich zu den beiden Vorjahren für die Feuerwehr mit ca. **14.000** Alarmierungen ein etwas weniger arbeitsintensives Jahr (2024: 15.700 | 2023: 15.600). An die Leitstelle Tirol waren mit Ende des Jahres ca. 2.660 (2023: ca. 2.550 | 2022: ca. 2.500) Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen.

Des Weiteren wurden im Jahr 2025 die **Wasserrettung** zu 193 (2024: 191 | 2023: 213) und die **Grubenwehr** zu 5 Einsätzen (2024: 7 | 2023: 10) alarmiert.

Für die **Gesundheitsberatung 1450** war 2025 ein sehr intensives Jahr, pro Tag wurden um die 60 Beratungen durchgeführt (in Summe ca. 22.000 Gesundheitsberatungen). Problematisch bleibt für das 1450 Service auch weiterhin das zeitweise fehlende präklinische Versorgungsangebot, obwohl dieses seit April 2025 mit Einführung der NABD (Nachtarztebereitschaftsdienste) verbessert werden konnte. Auch die Vernetzung u.a. mit dem psychosozialen Dienst sowie LIV Caremanagement Tirol (Landesinstitut für integrierte Versorgung) wurde weiter verstärkt.

Das dazu korrespondierende Geschäftsergebnis – Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. GuV – in den drei letzten Geschäftsjahren stellt sich wie folgt dar.

2023: - 215 TEUR
2024: - 466 TEUR
2025: - 240 TEUR

Als wesentliche Investitionen werden die drei jeweils größten Investitionen aufgeführt.

Im Jahr 2025 waren dies: Proxmox Server im Wert von TEUR 225, eine Erneuerung der Storage im Wert von TEUR 120 sowie die Erneuerung der Workstations im Leitraum im Wert von TEUR 55.

1.2.1. FINANZIERUNGSTRUMENTE UND RISIKOMANAGEMENT

Liquide Mittel werden nur bei Banken mit möglichst hoher Kreditwürdigkeit gehalten. Dem Ausfall von Forderungen wird durch ausreichende Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Für die sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die liquiden Mittel ergeben sich aufgrund ihrer kurzen Laufzeit keine signifikanten Unterschiede zwischen Buch- und Marktwerten. Derivative Finanzinstrumente werden von der Gesellschaft nicht eingesetzt.

1.2.2. ZWIGNIEDERLASSUNGEN

Die Leitstelle Tirol gGmbH betreibt keine Außenstellen und Zweigniederlassungen. Insbesondere bestehen keine Zweigniederlassungen im Ausland.

1.3. FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

1.3.1. FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Zum Zweck der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage des Unternehmens werden als Leistungsindikatoren nachfolgende Kennzahlen dargestellt:

1.3.1.1. Kennzahl Umsatzerlöse (**Sales**):

2023	8.467 TEUR
2024	9.428 TEUR
2025	9.913 TEUR

1.3.1.2. Kennzahl **EBIT**: Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax).

2023	- 249 TEUR
2024	- 527 TEUR
2025	- 288 TEUR

1.3.1.3. Kennzahl (**NET DEBT**): Nettoverschuldung: Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

2023	-3.250 TEUR
2024	-2.565 TEUR
2025	- 2.148 TEUR

Es liegt keine Nettoverschuldung vor.

1.3.1.4. Kennzahl (**WORKING CAPITAL**): Nettoumlaufvermögen: Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich als Differenz des kurzfristigen Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals. Das Umlaufvermögen ist um die langfristig gebundenen Bestandteile zu kürzen. Zu diesen zählen etwa Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sowohl in das kurzfristige Umlaufvermögen als auch in das kurzfristige Fremdkapital sind die kurzfristigen Rechnungsabgrenzungsposten einzubeziehen.

2023	8.134 TEUR
2024	7.660 TEUR
2025	6.504 TEUR

1.3.1.5. Kennzahl (**EQUITY RATIO**): Eigenkapitalquote: Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals (inkl. Investitionszuschüsse) am Gesamtkapital dar.

2023 86,14 %

2024 82,87 %

2025 81,42 %

Gemäß § 23 URG beträgt die Eigenkapitalquote:

2023 78,18 %

2024 73,93 %

2025 72,69 %

1.3.1.6. Kennzahl (**GELDFLUSSRECHNUNG**)

	2025	2024
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	228 TEUR	-123 TEUR
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-741 TEUR	- 287 TEUR
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2 TEUR	2 TEUR

1.3.2. NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Für das Unternehmen Leitstelle Tirol gGmbH sind im Bereich der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vor allem das Qualitätsmanagement und das Personal als „key performance indicator“ anzusehen. Damit verbunden sind die Themenbereiche Recruiting, Mitarbeiterentwicklung durch Aus- und Weiterbildungen, teamübergreifende Kommunikation und Fluktuation. Um letztere auf branchenüblichem Niveau halten zu können, investiert das Unternehmen in Gesundheits- und Arbeitsschutz und stellt darüber hinaus den Mitarbeitern freiwillige betriebliche Sozialleistungen zur Verfügung.

1.4. WICHTIGE EREIGNISSE VON BESONDERER BEDEUTUNG WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES

Das Geschäftsjahr 2025 stand nach mehreren Jahren in welchen primär technisch erforderlichen Umstellungen (v.a. beim ELS-Einsatzleitsystem) den Schwerpunkt gebildet haben, ganz im Zeichen zahlreicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten. Diese umfassten neben den einsatzbetrieblichen Bereichen auch alle anderen Abteilungen (Stabstellen) der Leitstelle Tirol. An mehr als 40 Tagen wurden 2025 Mitarbeiter:innen geschult, nicht mitgerechnet dabei die Grundausbildungen neuer Mitarbeiter:innen. Ein weiterer Schwerpunkt lag 2025 in der Umsetzung bzw. Weiterverfolgung des Projekts „Betriebliche Gesundheitsförderung, BGF“ u.a. mit einer weiteren Online-Befragung.

Im technischen Bereich wurden 2025 u.a. erste Maßnahmen des Cyberkonzeptes umgesetzt, auch die Umstellung der ISDN-Telefontechnologie (Notrufe (122, 140, 144), 14811, 1450, 3313) auf eine neue IP-Technologie (Protokoll SIP) konnte planmäßig abgeschlossen werden.

2. BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG INKL. AUSWIRKUNGEN AUF VEMÖGENS-FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS

2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Leitstelle Tirol gGmbH wird sich in den nächsten Jahren auf folgende Änderungen vorbereiten:

- Vorarbeiten auf die neuen NIS-2 Richtlinien, Cybersicherheit wird durch das NISG2026 zu einer unternehmerischen Kernaufgabe.
- Wie oben erwähnt läuft das Projekt der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) mit der Umsetzung des erstellten Maßnahmenplans sowie laufenden Informationen an Mitarbeiter:innen.
- Der hohe Level beim internen Schulungs- sowie Aus- und Fortbildungsprogramm sowie des Qualitätsmanagements im Einsatzbetrieb soll auch 2026 gehalten werden.
- „LT-Cyberkonzept“: Zwei von drei einsatzbetrieblichen Maßnahmen konnten 2025 erfolgreich implementiert werden (A1-Umstellung, ELS-Recovery Datenbank), der finale Abschluss erfolgt 2026.
- Laufende Anpassung und Adaptierung des neuen Einsatzleitsystems sowie Umsetzung weiterer betrieblicher Anforderungen wie u.a. zusätzlich/neue Schnittstellen bzw. Applikationen zu Nachbarleitstellen, der Polizei aber zu unseren auch BOS-Partnern.
- Mitarbeit an wissenschaftlichen Studien und Publikationen sowie Mitwirkung beim Fachverband Leitstelle e.V..

2.2. WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSEHEITEN

Die in vielen Fällen emotional und psychisch stark belastende Einsatzbearbeitung und die sich damit einhergehend ergeben Risiken in den nachfolgenden Kategorien, wurden und werden laufend beobachtet, analysiert und bewertet.

2.2.1. Personalrisiken:

Psychisch belastbare und effizient arbeitende Mitarbeiter:innen sind und bleiben Schlüsselfaktoren für eine 24/7/365 verfügbare Leitstelle. Einflussfaktoren sind Notrufmelder, welche sich

i.d.R. in einem emotionalen Ausnahmezustand befinden und die alarmierten Einsatzorganisationen.

Im Jahr 2025 konnte der Personalpool für den klassischen Einsatzbetrieb (ohne 1450) in Richtung der neuen Obergrenze von 59 VZÄ gehalten werden. Die einsatzbetriebliche Vorhaltung konnte von der Dienstplanung somit durchgehend eingehalten und erfüllt werden. Dies wurde 2025 im Auftrag des Aufsichtsrates im Zuge der Internen Revision zum Thema „Vorhalteberechnung – Analyse und Erhebung der Auswirkungen der Personalanpassungen 2022-2025“ überprüft. Der diesbezügliche Bericht sowohl vom Aufsichtsrat als auch der Generalversammlung positiv bewertet.

Angeboten wurden 2025 natürlich wieder allen Mitarbeiter:innen der Leitstelle Tirol gGmbH Leistungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie mit speziellen Supervisionsangeboten für Mitarbeiter:innen im Einsatzbetrieb.

2.2.2. Operative Risiken:

Die abgestimmte Bereitstellung einer hochkritischen und hochverfügbaren IKT-Infrastruktur für eine schnelle und effiziente Notfallbearbeitung (Notrufannahme, Alarmierung, Disposition und Einsatzunterstützung) für die Tagesarbeit bzw. für Sonderlagen ist wesentlich für den Betrieb der Leitstelle.

Die Leitstelle Tirol gGmbH hat deshalb auch 2025 Zeit und Geld in die technische Infrastruktur sowie Ausbildung, Schulung und Qualitätsmanagement der Mitarbeiter:innen investiert.

Im Einsatzbetrieb konnten im Rahmen des LT-Cyberkonzept Projektes, als eine wichtige Vorarbeit das ELS Rückfall System eingeführt und Ende 2025 erfolgreich getestet werden. Stattgefunden hat nach der oben bereits angeführten A1-Umstellung ein einsatzbetrieblicher „Notruf Routing“ Test. Beide Maßnahmen dienen dazu, die operative Betriebssicherheit in der Leitstelle Tirol zu erhöhen bzw. zu gewährleisten.

Auch der von der Fa. Airbus-Security durchgeführte und von ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) finanzierte PEN-Test 2025 (IT-Penetration/simulierte Cyber-Angriffe auf IT-Systeme) hat keine kritischen Schwachstellen aufgezeigt. Zudem wurden (und werden) die Mitarbeiter:innen in der Leitstelle Tirol regelmäßig durch den IT-Sicherheitsbeauftragten zum Thema IT-Awareness geschult.

2025 wurde auf das wachsende Risiko für die Leitstelle Tirol hinsichtlich der personellen Situation in der Abteilung Funktechnik im Land Tirol hingewiesen. Eine hohe Verfügbarkeit der

technischen Systeme Digitalfunk-BOS-Austria und WAS (Warn- und Alarmierungssystem) ist für die Alarmierung der Einsatzkräfte und bzw. der Kommunikation mit diesen und somit für die Arbeit und Sicherheit der Leitstelle Tirol unabdingbar.

2.2.3. Geschäftsrisiken:

Systemfehler, Naturkatastrophen, Feuer/Explosion sowie Cyberangriffe könnten für die Leitstelle Tirol gGmbH zu Betriebsunterbrechungen führen. Rückfall- und Notbetriebsebenen, Ausfallsszenarien und Mitarbeiterschulungen minimieren mögliche Auswirkungen dieser Risiken. Laufend wurden und werden Risikoeinschätzung der Bereiche IT, Verwaltung und Haus-technik mittels einer eigenen Software beurteilt.

Die gesamten diesbezüglichen Prozesse wurden und werden auch, aber nicht nur, auf Grund der NIS-Vorgaben laufend gecheckt, angepasst bzw. überarbeitet, wenn dies erforderlich ist.

2.2.4. Finanzielle Risiken

Der laufende Betrieb der Leitstelle Tirol gGmbH wird durch Finanzierungszusagen seitens des Landes Tirol sichergestellt. Auf Basis von jährlichen Budgets, die unter der Prämisse der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt werden, werden der Leitstelle Tirol gGmbH bei Bedarf die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, die sie nach Liquiditätsbedarf abrufen kann.

Die im Jahr 2024 abgeschlossenen neuen Vereinbarungen mit den BOS-Partnern Feuerwehr (Landesfeuerwehrverband / Landes-Feuerwehrinspektor), Bergrettung (Landesleitung) und Wasserrettung (Landesleitung) wurden mit 2025 aktiv.

2.3. BERICHT ÜBER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Wissenschaftliche Arbeiten, Berichte und Kennzahlen konnten auch 2025 in Zusammenarbeit mit dem Team des ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) durchgeführt bzw. erstellt werden (z.B. für das Deutsche Reanimationsregister).

Die Forschung und Entwicklung ist für die Weiterentwicklung der Leitstelle Tirol gGmbH natürlich von Bedeutung und wird vor allem in den Bereichen Einsatzbetrieb (Notrufannahme mit der Ermittlung des Einsatzortes und der Notrufabfrage) sowie der Ausbildung und des Qualitätsmanagements seit 2022 verstärkt. Seit mehreren Jahren beschäftigt sich die Leitstelle Tirol gGmbH (u.a. als Partner im EU-EENA Special Project AI (EENA – European Emergency Number Association | AI – Artificial Intelligence)) mit künstlicher Intelligenz im Einsatzbetrieb. Die derzeit verfügbaren Systeme bzw. Software-Produkte haben den akademischen, wissenschaftlichen Bereich zwar teilweise verlassen, sind jedoch für eine Einführung in operative

Systeme (viel) zu wenig ausgereift bzw. aus finanziellen und personellen Gründen (noch) nicht einsetzbar.

2.4. BERICHTERSTATTUNG ÜBER WESENTLICHE MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS IM HINBLICK AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS

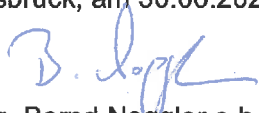
Die Geschäftsleitung der Leitstelle Tirol gGmbH legt einen voll umfassenden und nachhaltigen Fokus auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungslegungsprozesses sowie der damit verbundenen vorgelagerten kaufmännischen Prozesse. Erkannte Schwachstellen werden umfassend analysiert und eine entsprechende Beseitigung durchgeführt. Gesetzliche Vorschriften und Richtlinien sind die Basis des ordnungsgemäßen Handelns.

Der Bereich Beschaffung/Rechnungswesen und Rechnungslegung ist Teil der Abteilung „Verwaltung“ der Leitstelle Tirol gGmbH. Der Jahresabschluss und die Bilanzierung erfolgen durch Dr. Schiffner & Partner Wirtschaftsprüfung Steuerberatung.

Zur Minimierung von Risiken im Bereich der Abbildung von Transaktionen sind die Prozesse der Ermittlung der Produktionsdaten zur Verrechnung sowie zur Faktura definiert. Des Weiteren sind Richtlinien zur Beschaffung, zur Handkassaführung und zum Dienstreisemanagement implementiert. Ferner tragen ein definiertes Eingangsrechnungsmanagement, Forderungsmanagement und Mahnwesen zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft bei. Die Buchhaltung erfolgt im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung mittels der Software DATEV Rechnungswesen pro. Die Gehaltsabrechnung erfolgt auf Basis einer elektronischen Zeiterfassung, unterliegt mehreren Kontrollen und wird von Dr. Schiffner & Partner Wirtschaftsprüfung Steuerberatung erstellt.

Durch die Geschäftsleitung erfolgt eine quartalsweise Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die aktuelle GuV (Soll/Ist-Vergleich), die Investitionsmaßnahmen (Plan/Ist-Vergleich) sowie die Liquiditätsübersicht. Der Gesellschafter genehmigt das Budget und den Jahresabschluss.

Innsbruck, am 30.06.2026



Mag. Bernd Nogger e.h.

(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.